

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Ober-Taunuskreises.

Nr. 77.

Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 20. November

1915

Bekanntmachung

über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst.

Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Erzeugerpreise für Gemüse, Zwiebeln und Obst sowie Herstellerpreise für Sauerkraut nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

Insoweit Preise festgesetzt sind, darf der Verkauf von Gemüse, Zwiebeln und Obst nur nach Gewicht erfolgen.

§ 2

Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes die Preise (§ 1) herabsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 3

Insoweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Gemüse, Zwiebeln, Obst und Sauerkraut unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die oberen Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandels-Höchstpreise zu erlassen. Soweit Preisprüfstellen bestehen sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 4

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 3) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 5

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 6

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Jan. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen

zur Ausführung des § 3. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 8

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Bad Homburg v. d. H., 15. November 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung

über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich.

Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Herstellerpreise für Obstmus, Marmeladen, Honig, Kunsthonig, Rübenstrup und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

§ 2

Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes die Herstellerpreise (§ 1) herabsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 3

Insoweit Herstellerpreise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Obstmus, Marmeladen, Honig, Kunsthonig, Rübenstrup und sonstigen Fetterfahstoffen zum Brotaufstrich unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist be-

lügt, Vorschriften über die oberen Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandels Höchstpreise zu erlassen. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 4

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 3) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 5

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 6

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen v. 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603).

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 3. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 8

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Bad Homburg v. d. H., 15. November 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung

über den Maßstab für den Milchverbrauch.

Vom 11. November 1915.

Gemäß § 4 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) wird über den Maßstab, nach welchem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind, folgendes bestimmt:

Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, und stillende Frauen sind mit einem Liter Milch,

ältere Kinder mit einem halben Liter,

Kranke mit der nach ärztlicher Bescheinigung erforderlichen, in der Regel jedoch einen Liter nicht übersteigenden Menge

für den Tag zu berücksichtigen.

Sofern die zur Verfügung stehende Milchmenge vorübergehend eine volle Versorgung nach dieser Bestimmung nicht gestattet, kann die Milchmenge für Kinder von mehr als zwei Jahren — und zwar nach dem höheren Lebensalter abgestuft — entsprechend herabgesetzt werden.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Bad Homburg v. d. H., 15. November 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung

einer Aenderung zur Verordnung vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671) über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl.

Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. In der Ueberschrift werden an Stelle der Worte: „aus Bleiweiß und Leinöl“ die Worte gesetzt: „aus pflanzlichem oder tierischem Öl.“
2. Im § 1 werden die Worte: „Bleiweiß und Leinöl verwendet ist“ ersetzt durch die Worte: „pflanzliche oder tierische Öle verwendet worden sind.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Bad Homburg v. d. H., 15. November 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung

betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge.

Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verträge über Lieferung von Butter, Kartoffeln, Fischen, Wild, Milch, Buchweizen und Hirse und deren Bearbeitungen, Obstmus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich, Obst, Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, die zu höheren Preisen als den auf Grund der Verordnungen:

über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689),

der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711),

der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716),

zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723),

über die Regelung der Preise von Buchweizen und Hirse und deren Bearbeitungen vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750),

der Preise für Obstmus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 754),

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Berlin, den 11. November 1915.
Im Namen des Reichskanzlers
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Die nachstehende Verordnung ist erlassen worden, dass die Lieferung von Kartoffeln als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ist der Höchstpreis vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt worden, so tritt er insoweit an die Stelle des Vertragspreises, als Lieferung vor Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfolgt ist.

Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlter, den Höchstpreis übersteigender Preis kann nicht zurückgefordert werden.

§ 2

Ergeben sich bei Anwendung des § 1 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, so kann jede Partei eine schiedsgerichtliche Entscheidung darüber beantragen, zu welchen Bedingungen der Vertrag zu erfüllen ist.

Die gleiche Befugnis steht bei einem Lieferungsvertrag über die im § 1 genannten Gegenstände, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen ist, und für den ein Höchstpreis nicht besteht, dem Käufer zu, wenn er behauptet, daß ihm mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Erfüllung des Vertrags zu den vereinbarten Bedingungen nicht zugemutet werden kann; die Anrufung des Schiedsgerichts ist ausgeschlossen, soweit Lieferung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist. Bei Verträgen über Lieferung von Milch und Butter hat der Verkäufer die entsprechende Befugnis; dies gilt auch dann, wenn ein Höchstpreis für den Vertrag besteht.

§ 3

Das Schiedsgericht setzt die Vertragsbedingungen nach freiem Ermessen fest. Die Lieferungsfristen können nur mit Zustimmung der Parteien geändert werden. Das Verfahren ist gebührenfrei, und das Schiedsgericht entscheidet, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig und für die Gerichte bindend.

Zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirk der Verkäufer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 4

Der Lieferungsverpflichtete hat ohne Rücksicht auf die Anrufung des Schiedsgerichts zu liefern. Der Käufer hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann vorläufige Anordnungen über die Verpflichtungen der Parteien erlassen und ihre Vollstreckung herbeiführen. Die Landeszentralbehörden erlassen die Vorschriften über die Vollstreckung.

§ 5

Die Schiedsgerichte werden von den Landeszentralbehörden bestellt. Sie entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß ein ständig angestellter Richter sein, den die Justizverwaltung bestellt. Jeder Richter ist verpflichtet, das Amt als Vorsitzender zu übernehmen. Im übrigen wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichts durch die Landeszentralbehörden, das Verfahren vor ihm durch den Reichskanzler geregelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

De l b r ü d.

Bad Homburg v. d. H., 15. November 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. W.: v. Bernus.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Berlin, den 11. November 1915.
Im Namen des Reichskanzlers
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Die nachstehende Verordnung ist erlassen worden, dass die Lieferung von Kartoffeln als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ist der Höchstpreis vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt worden, so tritt er insoweit an die Stelle des Vertragspreises, als Lieferung vor Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfolgt ist.

Rom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

Insofern dies nicht geschieht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden solche Vorschriften erlassen.

Im § 3 Abs. 1 werden hinter die Zahl 2 die Worte „Satz 1“ eingefügt.

Im § 7 Abs. 1 wird der Nummer 1 folgender Zusatz als zweiter Satz angefügt:

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können bestimmen, daß die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche zulässig ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

De l b r ü d.

Bad Homburg v. d. H., 15. November 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. W.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., 13. November 1915.

Betrifft den Bezug von Torfstreu.

Die Versorgung des hiesigen Kreises mit Torfstreu ist der landw. Zentral-Darlehnskasse in Frankfurt a. M., Schillerstr. 25 übertragen worden.

Verbraucher von Torfstreu wollen sich wegen des Bezuges solcher direkt an die genannte Geschäftsstelle wenden.

Der Königliche Landrat.

J. W.: v. Bernus.

Die bisher auf den von Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin erlassenen Aufruf zu einer Sammlung für die Mütter von Kriegskindern eingelaufenen Beiträge reichen immer noch nicht aus, um der gewaltigen Zahl von Unterstützungsgesuchen gerecht zu werden. Aus diesem Grunde hat Ihre Kaiserliche Hoheit die Herausgabe eines **Kriegsbilderbuches für Kinder** angeordnet, dessen Erträgnis der Kriegskinderspende deutscher Frauen zufließen soll.

Das Bilderbuch wird in bunten Farben 24 Bilder bekannter Künstler wie Ludwig Berwald-Halensee, Professor Hans Bohrdt-Berlin, G. Adolf Closs-Steglich, Franz Jüttner-Berlin, Professor Karl Langhammer-Berlin, Hans Schulke-Görlitz, Professor Hans Rudolf Schulze-Berlin, Professor Willy Stoewer-Tegel, mit Bildern von Rudolf Presber bringen. Da der Verkaufspreis von 1.20 Mark billig ist und der Kriegskinderspende deutscher Frauen für jedes verkaufte Buch 25 Pfg. zufließen, erhofft diese davon die Zuführung sehr bedeutender Mittel.

Die Bevölkerung wird dringend gebeten ihr Interesse an der Wohlfahrtspflege auch hier aufs neue zu befeuern durch Anschaffung des Kriegsbilderbuches, das Mitte November erscheint, da ja nur dann ein erheblicher Ertrag

aus dem Buche abgesehen werden können.
Die Genehmigung des Staatskommissars für den Vertrieb ist erteilt.

Bad Homburg v. d. H., den 12. November 1915.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Mit Beziehung auf die im Kreisblatt Nr. 3 von 1915 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 30. 12. 1914, betr. das Sammeln von Infanterie-Patronenhülsen wird hiermit bekanntgegeben, daß zwecks Förderung des Sammelns der Hülsen der Finderlohn von 25 Pfg. auf 50 Pfg. für 1 Kilogramm messingene Hülsen erhöht worden ist.

Die Ablieferung der Hülsen hat an das Artillerie-Depot in Mainz zu geschehen.

Bad Homburg v. d. H., den 16. November 1915.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Polizeiverordnung,

betreffend das Haltekindwesen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassen:

§ 1. Der § 5a der Polizeiverordnung vom 22. Juni 1915 (Regierungs-Amtsblatt S. 210/11/Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. S. 203/4) wird wie folgt abgeändert:

„die vollständigen Vornamen, den Familiennamen, sowie Geburtstag und -Ort des Kindes.“

§ 2. Der letzte Absatz des § 5 a. a. O. wird bis zum Friedensschluß aufgehoben.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.
v. Meißner.

Bad Homburg v. d. H., den 16. November 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Berlin W. 9, den 22. Oktober 1915.
Leipziger Platz 10.

Winterfütterung der Vögel.

Wie in der kleinen Schrift „Lösung der Vogelschutzfrage nach Freiherrn von Berlepsch von Martin Hiesemann“ (Verlag von Franz Wagner, Leipzig, Preis 1,25 Mk.) unter Abschnitt II B „Winterfütterung“ des näheren ausgeführt ist, bedürfen gerade unsere nützlichsten Vögel, Meisen, Kleiber, Spechte u. a. bei Witterungsverhältnissen, die ihre gewöhnlichen Nahrungsquellen unzugänglich machen, wie Raureif und Glatteis, der künstlichen Ernährung, da sie infolge ihres raschen Stoffwechsels in wenigen Stunden der Entbehrung zugrunde gehen.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 15. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 438 ff.) sind Raps, Rübsen, Hederich, Dotter, Mohn, Leinsamen und Hanfsamen beschlagnahmt, und auch Sonnenblumenkerne werden im Handel schwer zu haben sein. Nun hat allerdings der Herr Reichskanzler auf Grund des § 9 dieser Verordnung genehmigt, daß der Kriegsausschuß, soweit wie dies seine Vorräte erlauben, den folgenden Verteilungsstellen von den beschlagnahmten Delaaten die für Vogelfutter nötigen Mengen überläßt:

1. für die Firma Abt, Wittenberg-Str. 10, Berlin.
2. für Schellen und Rosen der Firma Bernhard, Josef, Grund-Breslau.
3. für Bayern und Pfalz der Firma Joh. Schmitz-München.
4. für die Hansestädte, Schleswig-Holstein, Hannover, Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg der Fa. Karl A. Grütter u. Co.-Hamburg.
5. für Königreich Sachsen, Provinz Sachsen, Thüringische Staaten der Firma J. O. Rohleder-Leipzig.
6. für Rheinland, Westfalen, Hessen und das übrige Süddeutschland einschl. Elsaß-Lothringen der Firma De Haen Carstanjen u. Söhne-Düsseldorf.

Da jedoch noch nicht feststeht, welche Mengen abgebar sind, und es jedenfalls angezeigt ist, von dieser Genehmigung nur im Notfalle Gebrauch zu machen, empfiehlt es sich bei der Vogelfütterung den Mangel an Velfrüchten nach Möglichkeit durch Aushängen von Kavadern usw. auszugleichen. Besonders in größeren Waldungen muß mit dem Aushang alsbald begonnen werden, um die Vögel an die Futterplätze rechtzeitig zu gewöhnen. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, wie wertvoll die Erhaltung dieser nützlichen Vögel für unsere Land- und Forstwirtschaft ist.

Den für die Herren Regierungspräsidenten und die Regierungen bestimmten Ausfertigungen dieses Erlasses sind die für die Landräte und die Revierverwalter erforderlichen Drucke beigelegt.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

Bad Homburg v. d. H., 8. November 1915.

Wird veröffentlicht; die Ortspolizeibehörden werden ersucht, einen Abdruck des Erlasses an die bestehenden Vogelschutz-Vereine zu senden und die Bestrebungen zur Durchfütterung der nützlichen Vögel im Winter in jeder Weise zu unterstützen.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung,

betreffend Einwirkung der Fürsorge für Angehörige von Kriegsteilnehmern auf deren Unterstützungswohnsitz. Vom 13. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Unterstützungen, die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, gewährt werden oder gewährt worden sind, bewirken, soweit sie ganz oder zum Teil an Stelle solcher Unterstützungen treten, die bisher von Armenverbänden wegen einer nicht nur vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit gewährt worden sind, das Ruhen der einjährigen Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes der unterstützten Personen, sowie derjenigen, deren Unterstützungswohnsitzverhältnisse die Unterstützten teilen.

Berlin, den 13. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez.: Delbrück.

Wir veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 18. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: v. Bernus.

Betr. die Anmeldung des feindlichen Vermögens nach Verordnung des Bundesrats vom 7. Okt. 1915 (R. G. Bl. S. 633.)

Zur vorgenannten Verordnung hat der Herr Reichskanzler am 10. Oktober d. J. Ausführungsanordnungen erlassen (R. G. Bl. S. 653 ff.). Aus den Bekanntmachungen ist ersichtlich, welches Vermögen anzumelden ist, wer anmeldspflichtig ist und in welcher Form die Anmeldung stattzufinden hat. Hiernach ist das im Inlande befindliche Vermögen unter Benutzung besonderer Anmeldebogen — nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. — bis spätestens 15. Dezember d. J. einschließlich anzumelden. Durch Erlaß vom 26. Oktober c., II b 13645 abgedruckt im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, hat der Herr Handelsminister bestimmt, daß für alle Anmeldepflichtigen, gleichgültig welchem Berufe sie angehören, bei den Handelskammern die Anmeldung zu erfolgen hat. Die Zuständigkeit der einzelnen Handelskammern richtet sich nach dem Orte der Handelsniederlassung, bei dem Fehlen einer Handelsniederlassung nach dem Wohnorte des Anmeldepflichtigen.

Die Anmeldepflichtigen haben sich wegen Überlassung der für ihren Bedarf erforderlichen Anmeldebogen unmittelbar an die zuständigen Anmeldestellen zu wenden, die auch auf Anfragen über den Inhalt der Anmeldepflicht die gewünschte Auskunft geben werden.

Wiesbaden, den 8. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Bad Homburg v. d. G., den 8. November 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Polizei-Verordnung, betr. öffentlichen Preisaushang.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1967, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels und der §§ 73, 74 der Reichsgewerbeordnung wird für den Stadtbezirk Cronberg i. T. unter Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer Gegenstände des täglichen Bedarfs feilhält, muß deren Preis in leicht und deutlich erkennbarer Weise innerhalb und außerhalb der Verkaufsstelle durch Anschlag bekannt geben. Dieser Anschlag muß mit dem polizeilichen Stempel und Datum versehen sein.

§ 2.

Diese Vorschrift bezieht sich auf folgende Gegenstände des täglichen Bedarfs:

Kartoffeln, Brot, Mehl, Butter, Hülsenfrüchte, Griesmehl, Hafergrütze, Zucker, Schmalz, Salz, Fleisch, Fleischwaren, Wurst, Speck, Milch, Eier, Käse, Erdöl, Obst, Fische, Gemüse, Del, Fischwaren und Speisefett aller Art.

Werden verschiedene Arten eines Lebensmittels geführt, so ist der Preis für jede Art besonders anzugeben.

§ 3.

Für die Waren, die nach Gewicht verkauft werden, ist auf der Verkaufsstelle eine Wage mit der erforderlichen geeichten Gewichten bereit zu halten, deren Benutzung zum Nachwiegen der gekauften Ware zu gestatten ist.

§ 4.

Diese Vorschriften finden auch auf den Marktverkehr und den Straßenhandel Anwendung. Hier genügt ein deutlicher Preisanschlag.

§ 5.

Die in dem Anschlag angegebenen Preise bleiben solange in Kraft, bis ein neuer, mit polizeilichem Stempel und Datum versehener Anschlag ordnungsmäßig ausgehängt ist. Die alten Anschläge sind zu beseitigen.

die im Preisverzeichnisse angegebenen Preise übersteigt, wird nach § 2 der Bekanntmachung vom 24. 6. 1915 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 7.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Cronberg i. T., 1. Nov. 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Müller-Mittler.

Bad Homburg v. d. G., den 8. 11. 1915.

Im Verlage von Karl Heymann in Berlin ist ein Buch

„Zwölf Monate Kriegsnotgesetz“

erschienen, das das z. Zt. geltende Kriegs-Notrecht nach dem Stande vom 1. 9. 1915 enthält u. durch weiter erscheinende Monatshefte dauernd auf dem Laufenden gehalten wird.

Der Preis beträgt 5 Mk. u. ermäßigt sich bei Sammelbestellungen von 10 Stück auf 4 Mk.

Etwaige Bestellungen auf das Buch werden bis zum 20. d. s. Mts. entgegengenommen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. G., den 10. 11. 1915.

In der Gemeinde Nidelsbach (Kr. Uffingen) ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Der Herr Landrat in Uffingen hat über diese Gemeinde die Gemarkungssperre verhängt.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. G., den 11. November 1915.

Auf Beschluß des Bundesrats findet im deutschen Reiche am 1. Dezember 1915 eine Viehzählung kleineren Umfanges statt, die lediglich den Zwecken der Staat- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht dient. Die Angaben in den für die Ausführung der Zählung benutzten Zählbezirkslisten dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten keinesfalls zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Die Viehzählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen.

Zur Zählung werden verwandt:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste E und
3. die Kreisliste F.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeinde- und die Kreisbehörden auf Formular E enthalten.

Zählkarten werden nicht verwendet.

Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Vieharten ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Die Zähler haben von den in Betracht kommenden Viehgattungen alle Tiere männlichen und weiblichen Geschlechts zu zählen, also bei den Schafen und Ziegen auch die Böcke und Hammel.

Ich ersuche die Gemeindebehörden, die Zählbezirke sofort zu bilden, die Zähler zu bestellen und baldigst mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen.

Für jeden Zählbezirk sind 2 Zählbezirkslisten vorgesehen, eine für die Urschrift, die zweite zur Reinschrift bestimmt.

Die Städte von 4000 und mehr Einwohnern erhalten den Formularbedarf, wie bisher, unmittelbar vom Statist. Landesamt. Das Zählergebnis dieser Städte ist aber in die Kreisliste mit aufzunehmen.

Den Herren Bürgermeistern der Stadt- und Landgemeinden, ausschließlich der Städte Bad Homburg v. d. G. und Oberursel lasse ich die erforderlichen Zählformulare in den nächsten Tagen zugehen.

Die von den Zählern auszufüllenden Listen C sind in 2 facher Ausfertigung, die von den Gemeindebehörden aufzustellenden Listen E in 3 facher Ausfertigung bis zum 5. Dezember 1915 hierher einzufenden.

Die Behörden der Städte von 4000 und mehr Einwohnern, die die Zählformulare unmittelbar erhalten, senden die Gemeindefliste E bis zum 10. Dez. in einem Exemplar hierher, das zweite Exemplar nebst der Reinschrift der Zählbezirkslisten und den unbenutzt gebliebenen Formularen zu dem gleichen Zeitpunkt an das statistische Landesamt.

Im übrigen verweise ich die Gemeindebehörden wegen Unterweisung der Zähler und Aufstellung der Gemeindefliste auf die Erläuterungen in den Formularen C u. E.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 9. November 1915.

Die Musterung

- a) der ungedienten Landsturmpflichtigen, die in der Zeit vom 1. 1. 1897 bis 31. Dezember 1897 geboren sind,
b) der Militärpflichtigen der Jahrgänge 1895 und früher, soweit eine endgültige Entscheidung über dieselben noch nicht getroffen ist,
findet statt:

Am Mittwoch, den 24. November 1915:
für Bad Homburg v. d. H. und Kirdorf.

Am Donnerstag, den 25. November 1915:
für Cronberg, Friedrichsdorf, Königstein, Altenhain, Dillingen, Dornholzhausen, Ehlhalten Eppenhain, Eppstein, und Falkenstein.

Am Freitag, den 26. November 1915:
für Fischbach, Glashütten, Gonzenheim, Hornau, Kalbach, Kellheim, Köppern, Mammolshain, Neuenhain, Niederhöchstadt und Rupperts-hain.

Am Samstag, den 27. November 1915:
für Oberursel, Bommersheim, Oberhöchstadt und Oberstedten.

Am Montag, den 29. November 1915:
für Schloßborn, Schneidhain, Schönberg, Schwalbach, Seulberg, Stierstadt und Weiskirchen:
sowie sämtliche Landsturmpflichtige des Jahrganges 1896, welche bei der Musterung im Juni eine endgültige Entscheidung nicht erhalten haben. (Das sind alle diejenigen, die die Entscheidung „zeitig untauglich“, „1/4 Jahr zurück“ erhalten haben oder durch Krankheit am Erscheinen verhindert waren, und dann nicht gemustert wurden.)

Das Musterungsgeschäft wird in Bad Homburg v. d. H., „Raffauer Hof“, Untertor 2 abgehalten und beginnt vormittags 9 Uhr.

Sämtliche Bestellungspflichtige, müssen sich eine Stunde vor Beginn des Geschäfts, also um 8 1/4 Uhr vormittags im Hofe des Musterungslokals rein gewaschen und gekleidet zwecks Verlesung und Aufstellung versammeln.

Anmeldescheine und Musterungsausweise sind mitzubringen.

Das Mitbringen von Schirmen und Stöcken, sofern letztere nicht gebrechlichen Personen als Stütze dienen, ist untersagt.

Der Genuß von Alkohol vor der Musterung ist streng verboten.

Störungen des Aushebungsgeschäfts, sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den Heimortorten, auf dem Marsche und in der Aushebungstation sind bei strenger Strafe verboten.

Die Gemeindevorsteher pp. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Bestellungspflichtigen des betreffenden Ortes bekannt sind.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Magistrate und Gemeindevorsteher in ihren Gemeinden sofort und wiederholt auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen. Die Vorladung der Bestellungspflichtigen zu den bezeichneten Terminen ist sofort vorzunehmen. Alle etwa noch zukommende und nachträglich festgestellte Bestellungspflichtige ersuche ich mit vollständigem National zwecks Aufnahme in die Liste umgehend hier anzumelden.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Kommission.
J. B.: v. Bernus.

Es wurden im Laufe des Rechnungsjahres 1914/15 aufgenommen 855.

Hiervon sind:	a) geheilt entlassen	539
	b) gebessert	182
	c) ungeheilt	37
	d) gestorben	42
	Bestand am 31. März 1914	55

Summa 855

Nach den Monaten verteilt sich der Zugang laut folgender Tabelle:

Bestand am 31. April	männlich	weiblich	Summa	Summa der Verpflegungstage	Gestorben
Bestand am 1. März					
Zugang April (inkl. Bestand)	55	58	113	2616	6
Mai	38	42	80	1991	4
Juni	44	44	88	1998	5
Juli	50	46	96	2002	7
August	46	16	62	679	2
Septbr.	51	11	62	1515	4
Oktober	36	14	50	2016	1
November	59	20	79	2401	2
Dezember	46	25	71	2409	4
Januar	35	24	59	1802	4
Februar	29	22	51	1723	2
März	31	13	44	1435	1
En. des Bestandes u. Zugang	520	335	855	22587	42

Durchschnittliche Aufenthaltsdauer eines Kranken im Etatsjahr 26,42 Tage.

Niedrigste Zahl der Verpflegungstage eines Kranken im Etatsjahr 1 Tag.

Höchster Krankenstand am 10. u. 23. 11. 14 — 84 Kranken, Niedrigster " " 23. 8. 14 — 38 " "

Durchschnittliche Verpflegungskosten eines Kranken inkl. Verpflegung des Hauspersonals a) pro Etatsjahr 1914/15 b) nach Durchschnitt der letzten 3 Jahre:

1. Exkl. Verwaltung, Bauunterhaltung, Verzinsung des Anlagekapitals a) 2 Mk. 04 Pfg., b) 2 Mk. 08 Pfg.

2. Inkl. Verwaltung, Bauunterhaltung, Verzinsung, des Anlagekapitals a) 3 Mk. 96 Pfg., b) 4 Mk. 30 Pfg.

Mortalität (42 unter 855) 4,91 pCt.

Verpflegt auf Grund statutarischer Verpflichtung der Anstalt 11 Kranke.

Desgleichen gegen Zahlung der Verpflegungskosten 844 Kranke. Durchschnittlich pro Tag verpflegt 61,88 Kranke.

Bad Homburg v. d. H., den 14. November 1915.

Der Vorsitzende der Kgl. Amtsarmentkommission.
J. B.: v. Bernus.

Anmerkung. Der noch weitere Angaben enthaltende ausführl. Verwaltungsbericht liegt im Original im Bureau des Kgl. Landesratsamtes dahier (Zimmer Nr. 15) zur Einsicht offen.

Spar- und Vorschaukasse zu Homburg v. d. Höhe.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Andenstraße No. 8

Giro-Konto Dresdner Bank.

Postcheckkonto No. 588 Frankfurt a. M.

Geschäftsfreis

nach den Bestimmungen unserer Vereinsstatuten geordnet für die einzelnen Geschäftszweige.

Sparfassen-Verkehr

mit 3 1/2% und 4%iger Verzinsung beginnend mit dem 1. und 15. des Monats
Kontante Bedingungen für Rückzahlung n.

Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust im Falle der Auslosung.

Wechsel-, Conto-Corrent- und Darlehens-Verkehr
gegen Bürgschaft, Hinterlegung von Wertpapieren und sonstige Sicherstellung.

Postcheck-Verkehr

unter No. 588 Postcheckamt Frankfurt am Main.

An- und Verkauf von Wertpapieren, Wechseln
in fremder Währung, Coupons und Sorten.

Aufbewahrung und Verwaltung von
Wertpapieren

gegen mäßige Vergütung.

Die Aufbewahrung der Depots geschieht in unserem feuer- und einbruchssicheren
Stahlpanzer-Gewölbe.

Erledigung aller sonstigen in das Bankfach einschlagenden Geschäfte
unter den günstigsten Bedingungen.

Statuten und Geschäftsbestimmungen sind kostenfrei bei uns erhältlich.

Abdrucke zum Aushang
der Verordnung über Fleisch- u. Fettverbrauch in den
Verkaufsräumen sind in unserer Expedition zu haben.

Versteigerungen

und Abschätzungen von Mobilien, Schäden aller Art, sowie sachgemäße
ledigungen von Pfandverkäufe, Nachlassen, Konkursen.
Ferner Uebernahme ganzer Haushaltungen, Einzeilmöbel gegen sofortige Ab-
nung.

Lagerung und Aufbewahrung von Mobilien, Wertgegenstände etc. unter
günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,

Taxator und beeidigter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe. Elisabethenstrasse Nr. 43.

Telefon 77

Feldpost-Adressen

mit vollständigem Namensaufdruck liefert rasch und billigst die
Kreisblatt-Druckerei,
Bad Homburg.



Zu beziehen
durch den Verlag der „Kreis-Zeitung“.

Zwei kl. Wohnungen

je 2 Zimmer mit Küche sofort
vermieten. Euring, Kirden

In einer Gartenvilla

sind 1-2 schön möblierte Zimmer
zu vermieten.

Näheres Geschäftsstelle ds.

Gut möbliertes

Wohn- und Schlafzimmer

zu vermieten evtl. auch geteilt.

Nad.

Nicht und Ferdinandsanlage 19b.

3-Zimmerwohnung

mit Zubehör, 2. Stock, ist
straße 11 zu vermieten.

Näheres bei Gerecht, Wallstraße

Die Behörden der Städte von 4000 und mehr Einwohnern,
E. in 3 facher Ausfertigung bis zum 6. Dezember 1915
eingesenden.
Es wurden im Laufe des Rechnungsjahres 1914/15 auf-
genommen 855.
1914/15.
auf der zu Bad Homburg v. d. Höhe im Rechnungsjahre 1914/15

„Künstliche Höhen-Sonne“

Ueberraschend schnelle Hebung des Allgemeinbefindens bei den meisten Krankheiten. Beseitigung der Schmerzen, Appetitt- und Schlaflosigkeit. — Beste Erfolge, wo andere Behandlungsmethoden versagen: bei Arterien-Verkalkung, Herz-, Lungen-, Nerven-, Haut- und rheumatischen Leiden. — Glänzende Begutachtung durch die ärztlichen Autoritäten Professor König-Marburg, Professor Vulpius-Heidelberg, Professor Jessio-neck-Giessen u. a.

Ständige Benutzung von Mitgliedern der hiesigen Ortskrankenasse. Minderbemittelte genießen Vergünstigung.

Institut für Bestrahlungstherapie. Aerztl. Leitung.
Lange Meile 5 (Haltestelle Gasanstalt). Tel. No. 10.



Landgräfl. Hess. conc. Landesbank

Homburg v. d. H.

Vorschüsse auf Wertpapiere :: Discontierung von Wechseln.

Eröffnung von Conto-Correnten und provisionsfreien Checkrechnungen

Annahme von Spareinlagen.

An- und Verkauf von Wertpapieren, Checks und Wechseln
auf ausländische Plätze.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertsachen.

Vermietung von Safes in unserer feuer- und einbruchssicheren Stahlkammer.

Im Felde

leisten bei Wind und Wetter
vortreffliche Dienste.

**Kaiser' Brust-
Caramellen**

Millionen gebrauchten
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Catarrh, schmerzenden Hals, Reuch-
husten, sowie als Vorbeugung gegen
Erkältungen, daher hochwillkommen
jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse von
Ärzten und Privaten ver-
bürgen den sicheren Erfolg.

Appetit- und schlafregende,
feinschmeckende
Bonbons.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspackung 15 Pfg. kein Porto.
Du hast in Apotheken sowie bei
Carl Deise in Homburg, Carl Ma-
thay, Taunus-Drogerie, Homburg,
Apotheker W. Hauff in Friedrichsdorf;
Carl Privat in Friedrichsdorf, Jos.
Hb. Becker in Kirdorf.

3-Zimmerwohnung

mit Zubehör, 2. Stock, ist Elisabethen-
straße 11 zu vermieten.

Näheres bei Geracht, Wallstraße Nr. 5.

Zwei fl. Wohnungen

je 2 Zimmer mit Küche sofort zu
vermieten. Euring, Kirdorf.

Zu einer Gartenvilla

sind 1—2 schön möblierte Zimmer
zu vermieten.

Näheres Geschäftsstelle ds. Bl.



Sonntagsblatt.

Seine Heldin.

Die Treu' in deines Helden Leben
Ström' in deines leuchtend ein:
Und du wirst in Weh und Wunden
Seine Heldin sein!

N.

Im Hause des Cherubim.

Erzählung von Heinrich Köhler.

(Nachdruck verboten.)

(6. Fortsetzung.)

Wenn er sich die Bücher auch näher angesehen hätte, so würde er sich über ihren Inhalt doch kein Urtheil haben bilden können. Es war eine etwas seltsame Wahl, die Hans Schönfeld getroffen hatte.

Bevor er sich in der Familie zeigte, wollte er abwarten, bis diese Lektüre ihre Wirkung getan haben würde.

Er hatte der jungen Frau ein Werk von George Sand, einen Roman der Gräfin Ida Hahn-Hahn, die Ginderode von Bettina von Arnim und ein paar andere Liebesromane geschickt.

Das war mehr als genug, um einen neunzehnjährigen Frauentopf in Konfusion zu bringen.

Bei der lebhaften Phantasie Elisabeths mußten die Werke der emanzipierten und im Punkt der Liebe ziemlich ungeniert denkenden Verfasserin eine förmliche Revolution bei ihr heraufbeschwören.

Der Assessor selbst hielt sich, wie gesagt, vorläufig noch in respektvoller Entfernung und begnügte sich damit, die junge Frau am Morgen oder Abend vom Fenster aus zu grüßen, veräumte aber keine Gelegenheit, sich mit ihrem Gatten zu unterhalten.

Eines Nachmittags begleitete er Rudolf sogar auf einem Spaziergange, dessen Hauptzweck die Besichtigung der Villa in dem nahen Dörfchen bildete.

Rudolf war nicht wenig stolz darauf, seinem Gaste das kleine, freundlich gelegene Besitztum zeigen zu können, und sie lehrten erst spät



Ein von unseren Feldgrauen eingefangener und aufgezogener Frischling in Nordfrankreich.

Derartige Kriegsidselle waren heuer öfter an der Westfront zu finden, da häufig von unseren Feldgrauen bei den Schützengräben und hinter der Front Wildschweine erlegt und Frischlinge aufgegriffen wurden. So sind zum Beispiel auch drei Frischlinge vor kurzem im Berliner Zoologischen Garten vom westlichen Kriegs-Schauplatze als „Geschenk aus dem Schützengraben“ eingetroffen.

am Abend ermüdet und hungrig von dem Ausfluge zurück. Rudolf Brieger äußerte sich ganz entzückt über den jungen Mieter. Er gefällt mir immer besser, sagte er zu seiner Frau und zu Franz beim Abendbrot. Er ist bescheiden und ein liebenswürdiger Gesellschafter, freilich etwas konventionell. Es fiel mir ein, ihn zum Abendessen bei uns einzuladen . . . aber glaubt ihr, daß er dazu zu bewegen war! Er machte eine Menge Redensarten und Ausflüchte, da habe ich ihn schließlich gelassen, denn ich konnte ihn doch nicht am Halsfassen nehmen und herfschleppen. Wie ein junger Mann nur so schüchtern sein kann!

Elisabeth begleitete diese Äußerung mit einem mokanten Lächeln, aber innerlich ärgerte sie sich nicht wenig über die Absage. Sie hätte es gern gesehen, wenn der Assessor aus seiner Reserve herausgetreten wäre.

Die eigenartige Lektüre, die sie, auf der Chaiselongue ausgestreckt, mit Behagen genoß, hatte allerlei Phantasien in ihr angeregt und die laue Frühlingsluft, die den Menschen schon an und für sich zur Sehnsucht stimmt, tat das ihrige dazu.

Soviel war ihr beim Lesen klar geworden, daß sie eine unverständene Frauenseele sei und daß die Frauen im Leben eine viel zu untergeordnete Rolle spielten.

Auf jeden Fall war ihr Mann nicht imstande, auch nur im entferntesten zu ahnen, welche trans-

Jahrgang 1915.

legendenten Gefühlschwingungen in einer gartheilferten Frauenseele vor sich gingen.

Der Assessor war in diesem Punkte jedenfalls viel feinfühlicher, er verstand es, in Frauenherzen zu lesen, das bewies schon die Auswahl der Bücher und, daß er überhaupt diese besaß.

Elisabeth betrachtete ihn häufig wie er an seinem Schreibtisch in den Akten blätterte und ganz vertieft in seine Arbeit war. Sie tat dies freilich nur verstohlen hinter den herabgelassenen Vorhängen oder durch die Fensterjalousien.

Der Assessor hatte die Gewohnheit, in seinem Arbeitszimmer bis in die Nacht hinein die Fenster offen zu lassen.

So konnte die junge Frau ihn dann drüben auf- und abgehen sehen, konnte die auf dem Schreibtisch liegenden Bücher, an denen er sich häufig zu schaffen machte, deutlich erkennen und die schlanke Gestalt des Zimmerbewohners, wenn sie in den Bereich des Lampenlichts trat, mit Ruhe studieren.

Sie empfand eine naive Bewunderung für seine geschmeidigen Bewegungen, und wenn er manchmal sinnend die Hand an die Stirn legte, mußte sie an die Romanhelden seiner Bücher denken und umkleidete ihn mit der ganzen stolzen und leidenschaftlichen Melancholie dieser Phantasiegestalten exzentrischer Frauengehirne.

Wie schwer mußte dieser feinfühligere, tiefgründige Mann die Vereinsamung empfinden, in welcher er lebte, was hätte sie darum gegeben, wenn sie gleich einer tröstenden Fee mit den Nachschmetterlingen, die, durch das Lampenlicht angelockt, zu ihm ins Zimmer drangen, zu ihm Einlaß gefunden hätte, um ihm zu sagen, daß sie ihn verstand, daß sie mit ihm fühlte, daß eine Seelengemeinschaft, freilich nur eine solche, zwischen ihnen bestand.

Eines Morgens bot sich der jungen Frau die Gelegenheit, das Heiligtum des interessanten Mieters zu betreten.

Der Assessor war auf dem Gericht, und das Hausmädchen, welches die Reinigung seiner Wohnung zu besorgen hatte, kam zu der Herrin, um frische Fenstervorhänge für das Arbeitszimmer zu verlangen. Nach einem Moment des Zögerns beschloß Elisabeth, unter dem Vorwande, selber nach dem Rechten sehen zu wollen und die von Herrn Schönsfeld geliehenen Bücher mit hinüber zu nehmen, das Mädchen dorthin zu begleiten. „Ich tue damit ja nur meine Pflicht“, sagte sie sich, „denn es ist Sache der Hausfrau, sich um diese Dinge zu kümmern, auf das Mädchen allein kann man nicht verlassen. Aber es war merkwürdig, daß, obwohl es sich nur um eine Pflichterfüllung handelte, ihr das Herz so vernehmlich klopfte, als sie die Treppe zu des Assessors Wohnung emporstieg.“

Während das Hausmädchen die Vorhänge aufmachen wollte, stellte es sich heraus, daß sie ein Stück zu lang waren. Die junge Frau befahl dem Mädchen, nach ihrem Zimmer zu gehen, dort die überflüssige Länge abzuschneiden und den Stoff von neuem umzusäumen.

Diese Arbeit mußte einige Zeit in Anspruch nehmen und Elisabeth blieb eine Weile allein zurück, so daß sie inzwischen mit Ruhe das Heiligtum des Herrn Schönsfeld in Augenschein nehmen konnte.

Die Einrichtung war ihr ja bekannt, es handelte sich nur um dasjenige, was der Assessor selbst hinzugefügt hatte. Das war in der Hauptsache ein großes Bücherregal, welches dicht mit Werken besetzt war und fast die eine Wand ganz einnahm. Außerdem stand auf einem Paneel eine Bronzestute, wahrscheinlich die eines berühmten Rechtsgelehrten, zwischen zwei Blattpflanzen in kunstvoll verzierten, metallenen Gefäßen. Überall lagen Akten und dickleibige juristische Werke herum, aber etwas abseits in einer Ecke stand noch ein zierliches Kaffbaumtischchen, auf dem ein Gesangbuch und ein Photographie-Album lagen.

Dieses letztere erregte die Neugierde Elisabeths. Sie betrachtete mit großem Interesse den geschmackvollen Lederband mit den feinen Cuivrepolibeschlägen und konnte schließlich dem Verlangen nicht widerstehen es zu öffnen.

Solche Albums bilden eine Art Museum. Man kann aus den darin aufbewahrten Porträts vertrauliche Beobachtungen machen, gleichsam einen Blick in die Vergangenheit des Besitzers tun.

Elisabeth brannte vor Neugierde, den Inhalt des Buches näher in Augenschein zu nehmen. Das Hausmädchen konnte mit der aufgetragenen Arbeit so schnell nicht fertig werden, die Sitzungen auf dem Gericht waren niemals vor elf Uhr zu Ende und es war soeben erst zehn, sie würde also genug Zeit haben, um den Inhalt mit Ruhe zu studieren.

Der Verschuß des Albums setzte dem kein Hindernis entgegen, es ließ sich öffnen, also zögerte die junge Frau nicht länger, es zu tun.

Den ersten Platz in dem Buche nahmen die Porträts der Eltern Hans Schönsfelds ein, dann kamen drei junge, ziemlich hübsche Mädchen, wahrscheinlich seine Schwestern. Darauf folgten allerlei ernste, gewichtig dreinblickende Persönlichkeiten in weißer Krawatte und mit Orden geschmückt, jedenfalls ältere Justizbeamte.

Schließlich entdeckte Elisabeth beim Umwenden eines Blattes noch das Bild einer jungen und hübschen Dame, hinter welcher sich ihrer Meinung nach wahrscheinlich ein Liebesgeheimnis verbarg.

Während sie die Züge dieses Porträts besonders kritisch musterte, öffnete sich plötzlich die Tür und Hans Schönsfeld, seine Aktenmappe unter dem Arm, erschien in derselben.

Elisabeth war durch den unerwarteten Eintritt des jungen Mannes so tödlich erschrocken, daß sie das Album mit hastiger Bewegung auf den Tisch zurückfallen ließ, während eine tiefe Röte auf ihrer Stirn und ihren Wangen brannte.

Der Assessor betrachtete sie mit erstaunter, ironischer Miene.

„Sie, gnädige Frau, bei mir?“ sagte er in einem Tone, aus welchem trotz der angenommenen Kühle die geheime Genugthuung herausklang. Er schloß die Tür, warf seine Mappe auf einen Stuhl und machte einige Schritte auf die Schuldige zu, welche ganz zerknirscht mit niedergeschlagenen Augen vor ihm stand.

„O, Herr Assessor,“ murmelte sie mit erstarrter Stimme, „ich bin ganz verwirrt verzeihen Sie mir! Ich wollte Ihnen frische Fenstervorhänge anmachen, sie waren zu lang, so schickte ich Marie nach ihrem Zimmer, um sie abzuschneiden und“

„Und Sie blieben inzwischen hier und betrachteten die Bilder meines Albums,“ vollendete der junge Mann in leicht spöttischem Ton.

Sein ironisches Verhalten setzte die junge Frau immer mehr in Verwirrung; sie fand, daß er die Überlegenheit, welche die Situation ihm verlieh, in nicht gerade chevaleresker Weise für sich ausnützte.

Mit niedergeschlagenen Augen sagte sie: „Ich bin so ärgerlich auf mich selbst verzeihen Sie mir, daß ich die Indiskretion beging, dieses Buch zu öffnen.“

„Das hat nichts zu sagen,“ entgegnete er abwehrend, „ich habe etwas anderes im Auge. Sie haben nicht bedacht, daß in einer kleinen Stadt die unschuldigsten Dinge Anlaß zu gehässigen Nachreden geben. Was wird man davon denken, wenn es durch das Mädchen bekannt wird, daß wir beide in meiner Wohnung allein zusammen gewesen sind?“

„Sie meinen, daß man Ihnen daraus einen Vorwurf machen könnte?“ fragte Elisabeth naiv.

Der Assessor lächelte in einer eigentümlichen Art, die der jungen Frau die Röte in die Wangen trieb.

„Mir? — O! — Ich dachte an Sie.“

„Über solchen Verdacht bin ich glücklicherweise erhaben,“ versetzte die junge Frau, lebhaft den Kopf erhebend, stolz. „Das einzige Unrecht von meiner Seite besteht darin, dieses Album geöffnet zu haben, und es wäre mir ein peinliches Gefühl, wenn Sie mir dies übelnehmen oder mißdeuten wollten.“

„Ich wiederhole Ihnen, daß das gar nichts auf sich hat,“ sagte der Assessor gemessen.

„Nein, gewiß nicht, gnädige Frau . . .“

„Adieu also, Herr Assessor! . . . Sie zürnen mir wirklich nicht?“

Sie hielt ihm schelmisch die Hand hin, aber er tat, als sähe er die kleine zierliche Hand nicht und verneigte sich nur steif und förmlich.

Von dieser kühlen Art betroffen, blieb die junge Frau vor ihm stehen. Ein Gefühl der Scham und des Argers zugleich preßte ihr die Brust zusammen.

Plötzlich wurden ihre Augen feucht und zwei große Tränen rollten langsam ihre Wangen hinab.

Dieser Ausbruch eines kindlichen Schmerzes war so hinreißend, daß der junge Justizbesessene nicht mehr imstande war, seine Rolle weiterzuspielen.

Es war ihm nur darum zu tun gewesen, die junge Frau sein Übergewicht fühlen zu lassen, ihr das Bewußtsein zu geben, daß sie sich ihm gegenüber kompromittiert habe, um dadurch eine gewisse Macht über sie zu gewinnen.

Diesen Zweck hatte er erreicht, und die Tränen in den schönen Augen gaben ihm das Recht, nun einen anderen Ton anzuschlagen.

Die junge Frau erschien ihm reizender als je und im stillen triumphtierte er, daß sie sich in diese bedenkliche Lage gebracht hatte. Er durfte sich der schönen Sünderin gegenüber nun mitteilend und barmherzig zeigen.

Seine Augen nahmen wieder ihren sanften Glanz an und er zog die eine Hand Elisabeths zärtlich in die seine.

„Nein, meine liebe gnädige Frau,“ murmelte er, „wie könnte ich Ihnen zürnen.“

Seine Stimme war so hinschmelzend und sanft wie nur je. Er schob einen Sessel heran und nötigte die junge Frau, darin Platz zu nehmen. Dann blieb er vor ihr stehen, und seinen Arm auf einen Stoß Altan gestützt, betrachtete er sie mit gewissermaßen väterlich-zärtlichen Blicken.

Elisabeth fühlte sich durch diesen Wechsel in seinem Benehmen zwar beruhigt, aber sie war noch zu bewegt, um sprechen zu können und begnügte sich damit, mit einem dankbaren Blicke zu ihm aufzusehen.

Sie war in der Tat noch naiv wie ein Kind.

Während ihre Augen noch feucht schimmerten, lächelten die frischen Lippen bereits und sie sagte wie von einem Druck befreit:

„Ich bin wirklich froh, daß Sie mir meinen Verstoß nicht nachtragen.“

„Ich wünschte, ich hätte Ihnen wirklich etwas zu verzeihen.“ Sich tiefer zu Elisabeth hinabneigend, setzte er hinzu: „Können Sie es wohl verstehen, welche Überraschung es für mich bedeutete, als ich in mein sonst so einsames Zimmer zurückkehrte und Sie darin vorfand. Sie, so jung, reizend, anbetungswürdig . . .“

Er hauchte die letzten Worte fast nur an ihrem Ohr und seine Lippen berührten fast die widerspenstigen Locken Elisabeths, deren erregte Brust auf und nieder wogte.

Sie unterlag mehr und mehr dem Einfluß dieser einschmelzenden Stimme, dieser zärtlich auf sie gerichteten Blicke, und unwillkürlich senkte sich ihr Blick tiefer in den seinen.

„Nachdem Sie mir eben noch gezürnt haben, machen Sie mir solche Komplimente, wehrte sie befangen ab.

Es sind keine Komplimente, es ist der Ausdruck meiner innigsten Überzeugung.“

Sein Gesicht hatte sich während der letzten Worte noch etwas tiefer geneigt und es war der jungen Frau, als ob seine Lippen leicht ihr Haar gestreift hätten.

Bestürzt und dabei ihrer Sache nicht ganz sicher, fand Elisabeth kein Wort.

Einen Moment saß sie betroffen still da, dann erhob sie sich plötzlich und ging still zur Tür hinaus.

7.

Hans Schönfeld verbrachte den Nachmittag an seinem Schreibtisch mit der Erinnerung an diese Szene und kam darüber kaum zum Arbeiten.

Seine Eitelkeit war aufs höchste erregt, denn er glaubte, das Herz dieser reizenden, eleganten und in der Frische ihrer neunzehn Jahre doppelt begehrenswerten Frau erobert zu haben.

Er war noch ganz kerauscht von ihrer entzündenden Naivität und glaubte den feinen Weichenduft noch zu spüren, der den Kleidern Elisabeths entströmte.

Er schloß immer wieder die Augen und durchlebte im Geiste die Einzelheiten jener köstlichen Szene.

Trotzdem hielt es der Assessor für geraten, an diesem Tage keinen Versuch mehr zu machen, die Zurückgezogenheit der jungen Frau zu stören.

Es war jedenfalls großmütiger und auch klüger, ihr Zeit zu lassen.

Aber am nächsten Tage machte er gewählte Toilette, nahm, um für seinen Besuch eine Motivierung zu haben, zwei Romanbände unter den Arm, unter denen sich einer von Romanbänden unter den Arm und beschloß, sich bei Frau Brieger melden zu lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Die beiden Nachbarn.

Eine Geschichte aus Ostpreußens schweren Tagen. Von Paul Lindenberg (Kriegsberichterstatter beim Ostheer)

Sie hatten sich schon seit Jahren und Tag nicht mehr begrüßt, die beiden Nachbarn, die dicht nebeneinander nahe dem Marktplatz der kleinen ostpreußischen Stadt wohnten. Früher waren sie gute Freunde gewesen, der Friseur und der Photograph, hatten oft beim Bier zusammengesessen, an diesem und jenem Stammtisch. Dann hatten sie sich verheiratet, na, und wie es so geht, die Frauen vertrugen sich nicht recht, dadurch waren auch die Männer auseinander gekommen.

Der Krieg brach aus, und mit ihm in den Grenzgebieten die Russenfurcht. Dörfer, Ortschaften, Flecken, Städte wurden leer, alles flüchtete nach rückwärts gelegenen, Sicherheit verheißenden Teilen der bedrohten Provinz. Auch die Mehrzahl der Bevölkerung unseres nahe der Romintener Heide und damit unweit des Zarenreiches gelegenen Städtchens machte sich auf die Beine zu den wenigen die blieben, gehörten der Friseur und der Photograph, die ihre Frauen fortgesandt hatten.

Eines Tages verließen dann auch die preußischen Truppen die Stadt, sie hätten der von unseren Fliegern erkundeten, durch die Waldung vordringenden Übermacht doch nicht standhalten können und wären vergeblich geopfert worden. Der sonst so lebhafteste Markplatz war im Umsehen verödet, die Geschäfte geschlossen, die Türen verrammelt, kein Leben, weder hinter den Fenstern noch auf den Straßen zu sehen. Nur ein paar Bengel lugten hinter den Ecken hervor; vor der Apotheke wehte die weiße Flagge mit dem roten Kreuz.

Der Friseur trat vor seinen Laden, er sah, wie sein Nachbar, der Photograph, beschäftigt war, aus dem Schaufenster alle Soldatenbilder zu entfernen. „Zur Erinnerung an meine Dienstzeit im Masurischen Regiment Nr. . . .“ stand über oder unter jeder der Photographien. Unwillkürlich, als ob er fühlte, daß er beobachtet würde, drehte sich der Geschäftige um, ein etwas verlegenes Lächeln huschte über sein Gesicht, es fand auf dem des Friseurs einen Widerschein.

Jeder machte einen Schritt vorwärts, jeder streckte die rechte Hand aus:

„Wir wollen wieder die Alten sein, Willy!“

„Ja, das wollen wir, in dieser ersten Zeit!“

Und der Friseur half dem Freunde, der an Stelle der braven Rekruten und ihrer Kameraden verschiedene harm-

Neue Frauenberufe als Folgen des Krieges.



Droschkenfahrerin.

lose Waldaufnahmen befestigte, in deren Mitte einige Postkarten prangten, welche die Ankunft der russischen Kaiserfamilie in Konstanza und ihre Begrüßung durch die Mitglieder des rumänischen Königshauses in photographischer Wiedergabe schilderten. Der Photograph hatte sie vor zwei Monaten von seinem in Bukarest lebenden Bruder erhalten.

„Das ist eine famose Idee, Willy,“ sagte Karl, „die bringt mich auch auf was. Der Nathan Feintuch hat mir kürzlich, als er aus Filipowo zurückkehrte, so'n russischen Krimsstrams aufgeschwakt, den er natürlich durchgepaßt hat. Wart', der kommt mir jetzt zustatten.“

Und eine Viertelstunde später standen auffällig im Schaufenster des Friseurs, aus dem alle deutschen Waren entfernt waren, allerhand hübsche bunte Büchsen, Flaschen, Papp- und Blechschächtelchen; sie trugen Stempelmarken mit dem Denkmal Peters des Großen auf dem nach ihm benannten Platze in der russischen Hauptstadt, sodann russische und französische Bezeichnungen alle mit dem Zusatz: „Laboratoire Chimique de St. Petersbourg.“

Am Nachmittag waren die Russen gekommen. Erst einige Kosakenpatrouillen, dann ein ganzer Schwarm von ihnen mit kläffenden Kriegshunden, darauf Infanterie und Kavallerie, während die Artillerie Stellungen außerhalb der Stadt bezog. Den Kosaken, von deren eigentümlichen, oft todbringenden Scherzen die Freunde schon gehört, hatten sie sich nicht gezeigt, als aber in langen Zügen Linientruppen vorbeimarschierten, da hatten sie sich vor die Tür gestellt, der Friseur grüßend und auf sein Schild zeigend. Kurz danach schon kamen die ersten Kunden, ihnen folgten weitere, dann Duzende; viele der Polen und Finnländer sprachen deutsch, von einem derselben ließ sich der Friseur ein großes Schild mit russischer Aufschrift seines Namens wie Berufes, sowie der Preise für Rasieren und Haarschneiden schreiben, ein zweites für den Photographen: „Das halbe Duzend Postkarten mit Bild einen halben Rubel.“

Bei beiden Freunden ging das Geschäft glänzend. Sie arbeiteten sich in die Hände, wiesen sich die Kunden zu. Der Friseur bemerkte, daß doch so ein Bild zur Erinnerung sehr hübsch wäre, man konnte es nach Haus schicken, sein Nachbar mache es gut, billig, schnell, und er wies mit großartiger Handbewegung auf die am Spiegel stehenden russischen Soldatenphotographien. Der Photograph machte es ähnlich; er bemerkte, daß sich seine Kunden — vor allem, wenn sie warten mußten — doch erst rasieren und das Haar stutzen lassen möchten, gleich nebenan gut, billig, schnell!

Es gab Abende, an denen jeder der Freunde hundert Mark und mehr eingenommen hatte. Die Soldaten bezahlten fast durchgängig, die Offiziere vergaßen es häufig. Das ging so drei Wochen hindurch. Im allgemeinen hielten die Russen gute Manneszucht — sie glaubten, sie könnten hier ständig bleiben. Freilich waren viele der verlassen Häuser geplündert worden, auch einzelne Läden, deren Schaufenster und Türen man zerbrochen hatte. In einem der Häuser dicht am Marktplatz hatte man einige preußische Gewehre wie Munition gefunden, das genügte, um das Gebäude in Brand zu stecken, wodurch drei Nebenbauten vollständig eingäschert wurden.

Dann bemächtigte sich plötzlich der russischen Garnison eine auffällige Unruhe, Hörner bliesen, Trommeln ratterten, Befehle erschollen, im Lauffschritt eilte die Infanterie durch die Straßen. Schon am Abend vorher hatte man fernen Geschützdonner gehört, er erdröhte jetzt ganz nah, Gewehrsalven mischten sich ein. Und wenige Stunden später hasteten fliehende russische Truppenmassen durch die Stadt.

Da räumte der Photograph seinen Kasten mit den Bildern der Zarenfamilie und den russischen Soldatenphotographien schleunigst wieder aus und entfernte die russische Aufschrift; die „Erinnerungen an die Dienstzeit im Masurischen Infanterie-Regiment Nr. . .“ nahmen wieder ihren alten Platz ein. Auch beim Friseur verschwand das russische Schild, die Erzeugnisse des „Laboratoire Chimique des St. Petersbourg“ waren sämtlich verkauft und viele deutsche dazu.

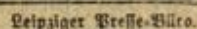


Schornsteinfegerin.

Am nächsten Morgen stand die Stadt wieder unter preußischer Herrschaft. Friseur und Photograph machten auch fernerhin die gleich guten Geschäfte, unterstützten sich auch fernerhin gegenseitig, konnten abends ein erkleckliches Sümmchen beiseite legen. Die Zeit wurde ihnen nicht lang,

offen. 2
 kommend, i
 n und das
 hen, brach
 h vor ihm
 hielten alle
 unfer
 genau wief
 lobst war i
 steht von
 is, von do
 abgechnittet
 trauen un
 üßbar gef
 bittig, die
 chgebirg
 ausbreitet
 her gerad
 tinen bes
 Wie ei
 andstädt
 ales. Ob
 gelland.
 dem die
 en, große
 Mit Bölle
 die bei 2
 Die brave
 wollen Hän
 von dem
 aus den 2
 edelsoft r

„Mit dem Bruder müßt ihr euch photographieren lassen, das ist doch eine feine Erinnerung,“ sagte der Friseur, „hier gleich nebenan, gut, schnell, billig!“



rückgekehrt. Nach einem reichbeschäftigten Tage kam der Friseur zum Photographen. „Du, Willy, meine Frau hat heute geschrieben; sie fragt, ob sie heimkommen soll.“

„Ja, Karl, meine Frau hat auch geschrieben, fragt dasselbe.“

„Was antworten wir, Billy?“

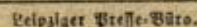
„Du, ich glaube, es ist für die Frauen noch unsicher,“ und ein spitzbübisches Lächeln huschte über sein Gesicht. Das flackerte auch auf jenem des Photographen auf: „Ja, ganz meine Ansicht, Karl!“

Und sie saßen sich unter und schlenderten zum neueröffneten Stammtisch im „Kaiserhof“, an dem sie einige Runden ostpreussischen Wairankes — so einen dampfenden, festen — zum besten gaben.



Die griechische Kriegsslotte in voller Fahrt. Ganz rechts auf unserem Bilde Panzerkreuzer „Georgis Averoff“, daneben (groß mit Flaggen) das Linienschiff „Kiltis“, links davon das Linienschiff „Vernas“ und im Hintergrund die drei Küstenkreuzer „Psara“, „Spetrai“ und „Hydras“; vorn links ein griechisches Torpedoboot.

Der Vorschlag fand allgemeine Zustimmung. Man zog mit dem Tataren zum Photographen, der eine „prächtige“ Gruppe stellte, den Gefangenen in der Mitte. Dessen Schlitzaugen waren wieder ganz groß geworden, er verfolgte gespannt alles, was vorging. Als nun aber der Lichtbildner den Apparat richtete und unter das schwarze Tuch kroch, da zitterte der Tatar an allen Gliedern, fiel nieder und flehte, ihm das Leben zu lassen. Die Landwehrmänner weinten Tränen, es dauerte lange, bis die „prächtige“ Gruppe zustande kam. — — — Zwei Wochen waren vergangen, viele der Einwohner waren zu-



Bulgarische schwere Artillerie bei einer Übung.

Kinder, eigentlich wars doch die schönste Zeit, als wir kein Geld hatten. Denkt doch mal an unsere famose Kneipe im Kaiserhof! An die fiesche Pepi, die uns einen geradezu unheimlichen Kredit gewährte. Und ein künstlerisches und literarisches Verständnis hatte das Mädel — alle Achtung.

„Na ja! 's ist mir manchmal, als sähe ich die ganze fidele Keronia noch vor mir. Da saß José, der Mime, und Ferdinand der Journalist, Fritz der Tenor, und Peter der Kritikus — und so viele andere, und das schwätzte und lachte und stritt und rauchte durcheinander. Und es galt für eine Ehre, in diese Tafelrunde zu kommen, und die Gäste im Kaiserhof ringsum schauten mit Neugierde zu uns herüber — zu uns, die wir an manchem Abend zusammen kaum so viel Mammon in der Hosentasche hatten, als einer dieser behäbigen Spießbürger für seinen Schoppen.“

Das heißt, und damit komme ich auf meine durchaus wahre Geschichte, wir hatten einen unter uns, einen lieben, guten, stillen Kerl. Der war immer bei Kasse! Und immer mit Gold! Nobel, nicht? Und war doch einer der Armsten unter uns, weil er ein Dichter war, und nicht um schändlichen Lohn arbeitete. Lieber hungern und frieren, sagte er.

„Er hat einen Klaps,“ sagte Adolf, der Maler.

„Und was für einen,“ stimmte Ludwig, der Klaviervirtuose, bei.

„Sonst trüge er nicht an seiner stählernen Uhrkette ohne Uhr alleweil sein silbergefasstes Zehnmarkstückel mit herum.“

„Er ist halt ein Proh,“ brummte Willh, der Geiger, und drehte sich rasch um, als ihm einer die Hand auf die Achsel legte, einer, an dessen Uhrkette wahrhaftig besagtes Goldstück baumelte.

„Meinst du?“ sagte der Träger dieses seltsamen Schmuds, und rückte sich mit leisem Lächeln seinen Stuhl zurecht.

„'s war doch eine etwas bängliche Pause die nun entstand. Verlegen sah einer auf den andern.“

„Na ja,“ brummte Adolf und griff hastig nach der Speisekarte, mit der er sich doch sonst aus guten Gründen niemals abgab.

Derweilen wandte sich unser blonder Herrmann — der geneigte Leser gestatte, daß ich ihm den Helden meiner Geschichte unter diesem Namen vorstelle — von einem zum andern.

„So“, sagte er endlich, „ein Proh bin ich? — Gut! Ich laß mir's gefallen. Aber wißt ihr auch, Kinder, was dieses Goldstück ist?“

„Aee,“ sagte Ludwig, und atmete dabei auf, als könnte er mit dieser klassischen Antwort unserer aller Verlegenheit einen kräftigen Fußtritt geben.

„Kann mir's denken,“ nickte Herrmann. „Fallt nur nicht auf den Rücken. — Aber es ist totfischer Tatsache: Es war mein erstes Honorar.“

Wäre in diesem feierlichen Augenblick der Dalai-Lama von Loret mit Gefolge an unseren Stammtisch getreten und hätte untertänigst um die Erlaubnis gebeten, bei uns Platz nehmen zu dürfen — auf Ehre — dümmere Gesichter hätten wir auch da nicht machen können.

Ja, war denn das überhaupt die Möglichkeit? Ein Honorar, und gar noch eins aus Gold — das hängt man mir nichts, dir nichts Jahre lang an seinen Westentknopf, und —

„Na, Jungens,“ sagte endlich Herrmann — „erholt euch nur. Ich hoffe, der Schreck hat keinem geschadet. — Die Sache ist auch ziemlich einfach.“

Er nahm einen seiner bekannten lyrischen Schlude aus seinem Krug und sah mit zärtlich-wehmütigem Blick auf sein Kleinod.

„Damals,“ begann er endlich, „als ich noch ein Dichter war — na ja, stimmt schon, seht mich nicht so verwundert an — bin ich es denn heute noch? — man ist doch nur ein Dichter, wenn man etwas zu hoffen hat — also damals war's, daß mir ein paar Verse gelangen — mir, einem Jüngling von 18 Jahren, der gerade vor dem Abiturium stand.“

Inhalt? Nebensache! Hauptsache: ich schickte sie an die Redaktion einer Wochenschrift in der Residenz. Und nach acht Tagen schon legte mir der Geldbote einen blanken Zehner auf den wackeligen Tisch in meiner armseligen Schülerbude. Erst war ich starr — das gehörte sich doch so — dann gerührt, das war menschlich — zuletzt aber fand ich diese Anerkennung meines Talenten ganz selbstverständlich — und das war dumm.

Im übrigen: Was beginnen mit dem Mammon? Sparlasse — das gab's in unserem Städtchen nicht — aber Diebe das wußte ich. Also Vorsicht für alle Fälle. Und dann — doch auch eine kleine Guttat für mich davon. Na, etwas für den Hunger und Durst — nicht?

Draußen lachte die Frühlingssonne so golden und verlockend. War's denn ein Unrecht, wenn man sich die einmal wieder ins Herz scheinen ließ. Und dabei auch seinem Magen einmal zu einem Fest verhalf?

Also! Frisch auf und hinaus.

Kinder, was hab ich auf dem Wege zum Wirtshaus mit kühnendem Bier für eine Zukunftsmusik gemacht. Und was habe ich geträumt, wie ich am stillen Nachmittag im schattigen Garten vor einem vollen Humpen saß. Mutterseelenallein war ich — drüben über der Straße sah ich die Wellen der Donau — und weit, weit in der Ferne über den blühenden Höhen dämmerte der Alpen weiße Kette.

Ich hatte mein „Gold“ vor mich auf den rohen Tisch gelegt. Durch das Geäst der Linde, unter der ich saß, fiel ein Sonnenstrahl darauf. Und da war mir's, als sprühte aus dem schimmernden Stück Funke um Funke, und lohte empor, wie eine Flamme, und —

„Gnä' Herr, ein Almosen, bitte,“ krächzte da eine Stimme neben mir. Unwillig dreh' ich mich zu dem schmutzigen und zerlumpten Buben um, der mir die Hand entgegenstreckt. „Is sich Mutter sehr frant,“ fügte er hinzu, da er meine bösen Augen sah.

Dann aber, wie es kam, weiß ich nicht mehr — kaum war sein Blick auf das Goldstück gefallen, da hatte er es auch schon in der Hand, und mit wilden Sähen rannte er zum Garten hinaus auf die Landstraße. — Ich ihm nach. — „Haltet den Dieb,“ schrei' ich — ein paar Neugierige strecken den Kopf zum Fenster heraus — ein Hund springt bellend dem Flüchtling nach. — Schon ist er weit von mir, jetzt noch um die Ecke herum und hinein ins Waldgebüsch. — Ein paar Feldarbeiter treten ihm entgegen — er stutzt — macht Halt — sieht zurück nach mir — schon greifen sie nach ihm — er reißt sich los — strauchelt, tritt über den Rand der steilen Böschung am Fluß — tollert den Abhang hinunter — ein wilder Schrei — und in den Wellen ist er verschwunden. —

Atemlos steh' ich einen Augenblick still — dann aber — Rod und Weste herunter und ihm nach in die schäumende Flut. — Einmal taucht er vor mir auf, — ich fasse ihn — noch ein paar Stöße, und wir sind am Ufer. Viele Arme strecken sich nach uns aus — zu spät — kalt und leblos lag der Bub im Sande — die rechte Hand hat sich fest um das Goldstück geklammert. Kaum, daß wir sie lösen konnten.

Mir sauste und brauste es im Kopf — dunkel ward es mir vor den Augen. Als ich wieder zu mir kam, lag ich in heißem Fieber. Wochenlang. Und spät erst erfuhr ich, was noch geschehen war. Wie man draußen im Felde auf einem armseligen Karren mit einem halbverhungerten Gaul des Buben Mutter gefunden — tot. Wie man sie und ihn — zwei Heimatlose — ohne Sang und Klang in einem Winkel des Friedhofs verscharrt hatte!

Dämon Gold hatte wieder ein Menschenleben vernichtet. Ich trage das Goldstück seitdem bei mir. Es soll in keines anderen Menschen Hände kommen — mein erstes Honorar.“

Wir haben an diesem Abend nicht mehr viel gesprochen. Einer um den andern erhob sich früher als sonst zum Heimgang.

Was macht sie unermüdlich lang?
Mühsamgang.

Fürs Haus.

Was bringt in Schülben?
Harten und Talben.
Was macht gewinnen?
Nicht lange befinnen.

Um hundert Meter Graben.

Sie wußten's kaum, war's Tag, war's Nacht

Bei diesem grausen Ringen,
Es tobte keine Völkerschlacht
Mit weiten Riesenschwingen;
Es war ein Schleichen, Kriechen, Harr'n
Und dann ein jähes Hegen
Drauf, wo die Feuerflünde starr'n,
In wilden Todesjähren
Durch Schluchten und durch Drahtverhau,
Aus Unterstand und Gräben,
Hell oft die Nacht, der Tag so grau,
Ein Donnern rings und Beben.
Und als des Sturmes Ziel erreicht,
Mit Bajonett und Spaten
Kampf faßt an faßt — der Feind ent-
weicht, —
Dumpf krachen die Granaten. —

Schnell wird die Stellung ausgebaut,
Wie sie im Sturm genommen.
„Jetzt fertig und nach vorn geschaut!
Der Feind wird wiederkommen.“ —

Sie wußten's kaum, war's Tag, war's Nacht,

Die Feinde kamen wieder
Und sanken vor der treuen Wacht
In dichten Schwärmen nieder,
Ein neues Ringen stundenlang
Mit immer neuen Massen,
Die rings den blutgetränkten Hang
In blinder Wut umfassen.

Doch wie viel auch durch Schuß und Stich
Zu Tod getroffen waren,
Fest steht und unerschütterlich
Der Rest der deutschen Scharen,
Die, wie's je höchster Mut gekonnt,
So zäh gerungen haben
An dieser einen kurzen Front
Um hundert Meter Graben.

Und mag auch die Geschichte kaum
Von diesen Taten melden,
Doch kämpften hier auf kleinstem Raum
Die größten deutschen Helden.

Louis Engelbrecht.

Eine kluge Frau.

Eine Frau braucht nicht sehr große Geistesgaben zu besitzen und kann doch eine vorzügliche Hausfrau, Mutter und Gattin sein. Eine sehr große Klugheit gehört jedoch auch hierzu; denn wie sehr es auf die Art und Weise der Haushaltungsführung ankommt, das zeigt sich, wenn die Hausfrau einmal verreist oder krank ist. Sie ist das belebende, treibende Element, ohne welches das Vorwärtstommen erschwert, wenn nicht gar behindert wird. Zwar kann sie es durch weise Arbeitseinteilung auch dann verhindern, daß die Mäxhinerie außer Tätigkeit kommt, weil sie auch die kleinste Sache für wichtig genug hält, darüber allen Ernstes nachzudenken und sie richtig anzuordnen. Sie weiß, wie viel von einer guten Berechnung abhängt und spart im Großen wie im Kleinen, ohne doch kleinlich und geizig zu sein.

Auf ihre Art ist sie dadurch die Vermehrerin des vom Manne erworbenen Besitzes. Auch beweist sie ihre Klugheit durch ihr Benehmen gegen ihren Mann, dem sie nicht allein die täglichen, kleinen Sorgen des Haushaltes möglichst fernhält, den sie nicht beim Betreten des Heims mit Klagen über die Kinder und Diensthofen belästigt und ihm die kurze Ruhezeit verkümmert, sondern für dessen Befagen sie sorgt, sobald er nur den Fuß über die Schwelle gesetzt hat, und in dessen Wesen sie mit Ernst und Liebe eindringt. Nur aus dem vollen Erkennen seiner Besonderheit trifft sie stets den Umgangston. Wie denn der Hausherr sich seinerseits bemüht, dem Wirken und Wollen der Gattin Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, indem er dankbar und, wenn nicht immer, so doch bisweilen, seiner freundlichen Empfindung einen wohlthuenden, angenehmen berührenden Ausdruck verleiht. M. D.

Für die Küche.

Spinatkartoffeln. Man schneidet rohe Kartoffeln, nachdem man sie geschält hat, in Scheiben, wäscht ein Teil Spinat und wiegt ihn. Eine Form wird mit Fett ausgeschmiert, eine Lage Kartoffelscheiben hineingelegt, dann Spinat, Salz, wieder Kartoffeln, abwechselnd, bis die Form voll ist. Dann gibt man ein Ei, das man mit einer Tasse Wasser verquirlt hat, über die Masse und läßt das Ganze eine halbe bis drei Viertel Stunde backen.

Käsekartoffeln werden ebenso bereitet, nur nimmt man statt dem Spinat zu zwei Pfund Kartoffeln ein halbes Pfund weißen Käse und etwas Kümmel.

Krautsalat. Der Salat kann aus Weißkraut oder aus Rotkraut zubereitet werden und warm oder kalt gegessen werden.

Warmer Krautsalat. Das feingeschnittene Kraut wird in Salzwasser eine Viertelstunde offen gekocht, zum Abtropfen auf ein Sieb gegeben und mit geriebener Zwiebel, Essig, Öl, Pfeffer und Salz gut verrührt und gleich zu Tisch gegeben.

Kalt zu essen. Das feingeschnittene Kraut wird tags vor dem Gebrauch mit etwas Salz tüchtig durchgearbeitet, am anderen Tag mit kochendem Wasser übergossen, fest ausgedrückt und wie oben angerührt.

Leberklöße. Ein Pfund gehackte Leber wird mit 2 Pfund kaltem geriebenen Kartoffeln, einer gedämpften Zwiebel, etwas gewiegter Petersilie, Pfeffer, Salz, einem Ei gut verrührt, ein Probekloß gemacht, in Salzwasser gekocht. Hält die Masse nicht zusammen, muß man noch einen oder zwei Löffel Mehl daran tun. Man sticht die Klöße mit einem Eßlöffel, den man immer wieder in heißes Wasser taucht, aus, kocht sie 10 Minuten, übergießt sie mit gerösteten Zwiebelchen.

Gulasch von Fisch. Man schneidet eine Zwiebel in Stücke, dampft sie in Fett braun, gibt 1 Tasse Wasser, Pfeffer, Salz und den in Würfel geschnittenen Fisch dazu, ebenso einen Eßlöffel saure Milch und etwas Mehl, läßt es gut durchkochen und stellt es in die Kochliste.

Haushaltung.

Flecken von Eisen aus der Wäsche zu bringen. Es wird eine zinnere Kanne oder Flasche mit kochendem Wasser gefüllt und der Fleck auf dieses heiße Gefäß gehalten; währenddessen tröpfelt man Zitronensaft auf den Fleck, damit fortjährend, bis derselbe nicht mehr zu sehen ist. Bei frisch entstandenen Flecken geschieht dies weit eher

als bei denen, welche schon länger vorhanden waren; es muß daher obige Vorschrift auch länger angewendet werden. Läßt ein solches Gefäß in der Hitze nach, so unterlasse man nicht, siedendes Wasser nachzugießen. Nachdem nun auf diese Art der Fleck weggebracht worden ist, wird diese Stelle mit frischem Wasser ausgewaschen. Auch die hartnäckigsten Ölflecke sind auf diese Weise wegzubringen.

Feuchte Zimmerluft zu entfernen. Dieses geschieht am schnellsten dadurch, daß man Brennspritus in einen Kaps gießt und diesen, um Feuergefahr auszuschließen, in einen anderen stellt, der mit nassem Sand gefüllt ist. Ehe man den Spiritus anzündet, müssen natürlich, um Zugluft zu vermeiden, Türen und Fenster geschlossen worden sein. Weniger bekannt als obiges Mittel zur Entfernung von Feuchtigkeit ist Kalk. Derselbe wird ebenfalls in einer wertlosen Schale aufgestellt. Er zieht die in dem Raum vorhandene Nässe auf, und ist es daher nötig, daß der Kalk nach einigen Tagen durch frisch aufgestellten erneuert wird.

Erprobtes.

Einen guten Ofentitt stellt man folgendermaßen her: Man nimmt Lehm, Salz und Pottasche zu gleichen Teilen, mischt gut und knetet den Brei mit Wasser durch, und der Titt ist fertig. Für eiserne Öfen nimmt man nur drei Teile Lehm und einen Teil Borax. Das Ritten kann aber nur vorgenommen werden, wenn der Ofen kalt ist.

Kleister zum Kleben von Papier auf Metall. Einen guten Kleister, um Zettel auf Zinnbüchsen zu kleben, erhält man durch Vermischen von bestem Mehl mit dreiechtel bis einhalb seines Gewichts Zucker. Man übergießt das Gemisch mit heißem Wasser in derselben Weise, wie man gewöhnlichen Kleister herstellt. Für hellfarbiges Papier nimmt man weißen Zucker, für dunkles kann man braunen verwenden. Der Kleister wird bald sauer und muß jeden Tag frisch bereitet werden.

Treibriemenleim. Zur Bereitung brauchbaren Lederleims werden 100 Teile gewöhnlicher Leim in Wasser aufgeweicht und das nicht aufgelogene Wasser nach Verlauf eines Tages abgegossen, worauf der Leim über gelindem Feuer geschmolzen wird. Dann folgt ein Zusatz von 2 Teilen Glycerin und 3 Teilen rotem, chromsaurem Kali; das Ganze wird warm verwendet. Die Riemenenden sind mit einer Lederseile oder Holzraspel aufzurauchen und die geleimten Teile zwischen zwei harte Brettstücke in die Hobelbank zu spannen oder mit Schraubzwingen zusammenzupressen. Der Leim trocknet innerhalb eines Tages. Durch das chromsaure Kali soll der Leim in Wasser unlöslich werden. Der Glycerinzusatz soll denselben geschmeidig erhalten.

Hinderpflege und Erziehung.

Erbrechen der Kinder. Bei den Neugeborenen hat das Erbrechen wenig zu bedeuten und liegt der Grund davon gewöhnlich darin, daß das Kind zu viel Milch zu sich genommen hat. Später, wenn kein Fieber da ist, wird es durch einen verdorbenen Magen hervorgerufen; ist die Hitze vorhanden, so deutet dies auf ein hitziges oder ein beginnendes Ausschlagfieber. Wiederholt sich das Erbrechen und ist Verstopfung damit verbunden, so steht eine Gehirnhautentzündung zu befürchten. Wenn das Erbrechen von gelbgrünlichem wässrigen Durchfall begleitet ist, so rührt dies von einer Darmentzündung oder der Kindercholera her.



Aus den Kämpfen nördlich von Osnabrück: Bajonettkämpfe um eine französische Batterie. Nach einer Zeichnung von Wittasczyk

Rätsellecke.

Buchbild.



Wo ist der Engländer?

Silberrätsel.

den i ni od da urf dad sui a bel ma green tri ar tell vre ne.
Aus vorstehenden 17 Silben sind 8 Worte zu bilden, deren Anfangs- und Endbuchstaben zwei Verluste bedeuten. Die Worte bedeuten: 1. Insel im stillen Ocean, 2. Himmelsrichtung, 3. Stadt in Italien, 4. Atmosphärische Erscheinung, 5. Stadt in Schottland, 6. Sagenhafter Held, 7. Einstige Seemacht, 8. Ort in Hessen.

Echzgrätsel.

Man versuche ein Wort zu bilden, in welchem die Worte „See“ und „See“ je einmal vorkommen.

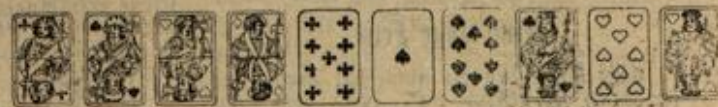
Stataufgabe.

Dieser aus Vor-, Mittel- oder Hinterhand gespielte „Grand“ geht verloren, wenn, bei entsprechender Verteilung der übrigen Karten aufgepaßt wird. — Wie war die Verteilung, und was lag im Stab?

deutsch:



französisch:



Rätsel-Auflösungen aus voriger Nummer:

Zahlenrätsel.

Knaus, Ulas, Saum, Maus, Amen, Name, Esau, Kasan, Kusmanef.

Silberrätsel. Priesterwald.

Ergänzungs-Gleichlangsrätsel. Graben graben.

Gedruckt und herausgegeben von Paul Schettlers Erben, Gesellsch. m. b. H. Hofbuchdruckerei, Cöthen. Anh. Verantwortl. Schriftleiter: Paul Schettler, Cöthen.

Sämtliche Bilder sind von der zuständigen Behörde zur Veröffentlichung genehmigt worden.